

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden der Großen Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält“

64.

§ 13 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233; Ber. Nr. 42 S. 299) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich

a) eine Änderung der Nutzungsarten bei landwirtschaftlichen Flächen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt

b) ohne die erforderliche Zustimmung Flächen, Gebäude und Anlagen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzieht oder deren Nutzung einschränkt

c) die im § 5 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen mißachtet
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Organe, welche für die Erteilung der Zustimmung oder Genehmigung verantwortlich sind.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

65.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 9 Abs. 2 der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst vom 21. 6. 1971 (GBl. Sdr. Nr. 708 S. 7).

1965

66.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 37 Abs. 2 Buchst. a der AO vom 6.12.1971 (zun) Schutz der Dienstgeheimnisse (GBl. Sdr. Nr. 717),

67.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 25 Abs. 2 der AO vom 11.4.1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228).

68.

a) §-16 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238) erhält folgende Fassung:

*§ 16

(1) Wer vorsätzlich

a) für eine nichtgenehmigte Sammlung oder Lotterie wirbt oder eine solche Sammlung oder Lotterie ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt

b) zur Erlangung der Genehmigung für die Sammlung oder Lotterie unrichtige oder irreführende Angaben macht

c) ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Lotterie mitwirkt

d) bei einer genehmigten Sammlung oder Lotterie außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen dieses untersagt ist

e) in einer anderen als der genehmigten Form sammelt

f) der Aufforderung nach § 12 nicht nachkommt